

## Schutzerlangung nach eigener Offenbarung

Stand März 2021

### Was ist möglich

Erfindungen und Designs setzen zur Schutzerlangung Neuheit gegenüber dem Stand der Technik beziehungsweise dem Formenschatz voraus. Auch eine eigene Offenbarung ist für eine spätere Anmeldung neuheitsschädlich. Wenn Sie folgende Dinge beachten, ist Schutz in dem Fall aber trotzdem noch möglich.

### Vor einer Messteilnahme

Steht eine Schutzerlangung schon vor einem geplanten Messetermin zur Diskussion, informieren Sie sich vorab, ob es sich dabei um eine **amtliche oder amtlich anerkannte internationale Messe** handelt. Unter <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start?6> wird bei Eingabe von „Ausstellungsschutz“ im Suchfeld die jeweils zum Jahresanfang bekanntgegebene Ausstellungsliste angezeigt.

Wenn Ihre Messe in der aktuellen Liste aufgeführt wird, besorgen Sie sich **während** der Messe von der für IP zuständigen Stelle eine Ausstellungsbescheinigung. Handelt es sich um ein Design, sollten Sie das vom DPMA bereitgestellte Formular (<https://www.dpma.de/docs/formulare/designs/r5708.pdf>) verwenden und vorausgefüllt (samt Darstellung des Designs) zur Bescheinigung dort vorlegen.

**Mit** einer solchen Messebescheinigung ist **innerhalb von sechs Monaten** nach der ersten allgemeinen Zurschaustellung dort eine Patent-, Gebrauchsmuster- oder Designanmeldung für den betreffenden Gegenstand möglich, wobei folgendes zu beachten ist:

#### Patente:

Die Zurschaustellung muß bei der Anmeldung angegeben werden, und innerhalb von vier Monaten ist die Ausstellungsbescheinigung einzureichen.

Wirkung: Ihre Messteilnahme steht Ihrer Anmeldung nicht mehr als Stand der Technik entgegen, **alle anderen Offenbarungen vor Ihrem Anmeldetag gehören weiterhin zum Stand der Technik.**

#### Gebrauchsmuster/Design:

Die Zurschaustellung kann als zeitrangbegründende Priorität für die Anmeldung in Anspruch genommen werden. Diese Inanspruchnahme ist noch bis zu 16 Monaten nach der ersten Zurschaustellung auf der Messe unter Angabe des Datums und der Messe und unter Vorlage der Ausstellungsbescheinigung möglich. Das heißt, die Anmeldung selbst darf bis zu sechs Monate nach diesem relevanten Datum erfolgen, für die Inanspruchnahme bleiben noch weitere zehn Monate Zeit.

Wirkung: Zum Stand der Technik/Formenschatz gehören nur noch solche Offenbarungen, die vor dem Tag der ersten Zurschaustellung erfolgt sind, damit werden neben Ihrer eigenen Zurschaustellung auch **sämtliche anderen Offenbarungen, die vor dem Stichtag liegen, unschädlich.**

## Anderweitige Offenbarung oder nach einer Messteilnahme

Ist die **Offenbarung anderweitig** erfolgt oder der **Schutzbedarf erst nach der Messteilnahme erkannt** worden, haben Sie unter Nutzung der ab dem Tag der Offenbarung bzw. der ersten Zurschaustellung laufenden **Neuheitsschonfrist** folgende Möglichkeiten:

- für eine **Erfindung** (sofern kein Verfahren betreffend)  
innerhalb von **sechs Monaten** (Neuheitsschonfrist für Gebrauchsmuster) Einreichung einer **Gebrauchsmusteranmeldung**. Die Neuheitsschonfrist gilt auch für alle anderen Arten eigener Offenbarung. Eine Patentanmeldung ist nicht mehr möglich!
- für ein **Design**  
innerhalb von **zwölf Monaten** (Neuheitsschonfrist für Designs) Einreichung einer Designanmeldung.